

Merkblatt zur Leistungsanrechnung

Um Ihre Rechte ausschöpfen zu können und Nachteile zu vermeiden, lesen Sie bitte die folgenden Informationen aufmerksam durch.

Bitte beachten Sie vorab die folgenden wichtigen Informationen:

Das müssen Sie tun:

Antrag per E-Mail und ausgedruckt inkl. Leistungsnachweise einreichen.

- 1.** Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (Leistungsanerkennung ohne Einstufung) inkl. Anlagen per E-Mail als **Word-/ Open Office-Format** an anrechnung06@hs-niederrhein.de
- 2. und** ausgedruckt, unterschrieben und inkl. Anlagen in das Postfach Anrechnung/ Nina Westerholt im Erdgeschoss des Gebäudes R am Campus Mönchengladbach einwerfen oder per Post senden an

Hochschule Niederrhein
z. H. Nina Westerholt
Fachbereich Sozialwesen
Reinarzstraße 49
47805 Krefeld

Als **Anlagen** sind ALLE Leistungsnachweise, die angerechnet werden sollen, als Originaldokument oder beglaubigte Kopie einzureichen. Sie erhalten die Unterlagen nicht zurück.

Ohne ein Originaldokument oder eine beglaubigte Kopie ist eine Anrechnung nicht möglich. Daher gelten folgende Empfehlungen:

- Bitte wenden Sie sich an das Prüfungsamt Ihrer Universität, damit diese Ihren Statusbogen stempeln und unterzeichnen. Falls auf Ihrem Statusbogen steht, dass dieser ohne Unterschrift gültig ist, benötigen wir diesen dennoch in gestempelter und unterschriebener Form.
- ODER kopieren Sie das Originaldokument und lassen Sie die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original amtlich beglaubigen, z.B. im Bürgerbüro ihrer Stadt. Eine unbeglaubigte Kopie der Originaldokumente reicht nicht aus.
- **Zudem** wird eine vereinfachte Beglaubigung akzeptiert, indem Sie Originale und Kopien der Leistungsnachweise im Prüfungsbüro der Hochschule Niederrhein oder Ihrer Heimathochschule persönlich vorlegen und die Kopien dort abstempeln lassen.

- Im Ausland erbrachte Studienleistungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden (ausgenommen es handelt sich um Nachweise in englischer Sprache).

Für die Anrechnung benötigen wir das Modulhandbuch ihrer Hochschule. Bitte fügen Sie den Link im Antrag ein. Ein allgemeiner Link auf die Homepage Ihrer ehemaligen Hochschule reicht nicht aus. Wenn das Modulhandbuch in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch verfasst ist, muss eine deutsche Übersetzung beigefügt werden.

Der Link zum Modulhandbuch (Leistungsbeschreibungen) ist nicht erforderlich bei Prüfungsleistungen, die am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein erbracht wurden und bei den unten genannten beruflichen Leistungen.

Wenn Sie durch Heirat o.a. Ihren Namen geändert haben, so dass Ihr aktueller Name nicht mehr den Namen auf den Leistungsbescheinigungen entspricht, benötigen wir eine beglaubigte Kopie der Eheurkunde (o.a.).

Wenn Sie Ihre Leistungen vor mehr als zehn Jahren erworben haben, reichen Sie bitte eine Nachweise darüber ein, aus dem hervorgeht, dass Sie die Inhalte des Studiums seitdem angewendet haben (z.B. Arbeitszeugnis). Leistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden und nicht durch berufliche Erfahrungen aufgefrischt wurden, können nicht angerechnet werden.

Nach Prüfung Ihres Antrags – das kann wegen des hohen Arbeitsanfalls bis zu drei Monate dauern – erhalten Sie per E-Mail einen Anrechnungsbescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 06. Bitte sehen Sie davon ab nachzufragen, wann Sie den Bescheid erhalten werden.

Fall 1: Sie sind bereits in dem Studiengang eingeschrieben, für den sie eine Anrechnung beantragen möchten.

Bitte füllen Sie das Antragsformular „Fall 1“ aus.

Der Antrag zur Anerkennung soll zeitnah nach Einschreibung erfolgen, d.h. in den ersten Semesterwochen. **Sobald Prüfungsleistungen angetreten wurden, ist eine Anerkennung von vorherigen Leistungen nicht mehr möglich.**

Fall 2: Sie sind noch nicht in dem Studiengang eingeschrieben, für den Sie eine Anrechnung wünschen.

Sie streben einen Studienplatz am Fachbereich 06 (Sozialwesen) an, möchten aber nicht als Studienanfänger*in beginnen, sondern in ein höheres Semester eingestuft werden.

Sie möchten nach einer Exmatrikulation denselben Studiengang an der HS Niederrhein wiederaufnehmen?

In diesem Fall müssen nicht nur Ihre bisher erbrachten Leistungen auf Anrechenbarkeit geprüft werden, sondern es muss zusätzlich auch eine Einstufung in ein Semester oberhalb

des ersten Semesters vorgenommen werden. Diese Einstufung richtet sich nach dem Umfang der anzurechnenden Vorleistungen (Kreditpunkte). Die Einstufung in das zweite Semester ist möglich, wenn Sie mindestens 15 Kreditpunkte nachweisen können. Für jedes weitere Semester müssen jeweils 30 Punkte mehr vorliegen.

Beachten Sie bitte: Damit Sie die Bewerbungsfrist für Sommer- oder Wintersemester einhalten können (15.3. bzw. 15.9.), muss Ihr Antrag auf „Leistungsanerkennung mit Einstufung in ein höheres Fachsemester“ mit vollständigen Unterlagen **bis zum 15.2. bzw. 15.8.** dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen vorliegen (Adresse s.o.).

Die „Leistungsanerkennung mit Einstufung in ein höheres Fachsemester“ durch den Fachbereich Sozialwesen in Mönchengladbach und die „Studienplatzvergabe“ durch das Studierendensekretariat sind zwei eigenständige Verwaltungsvorgänge, die von verschiedenen Stellen der Hochschule Niederrhein bearbeitet werden.

Um einen Studienplatz in einem höheren Semester zu erhalten, muss zunächst der Verwaltungsvorgang „Leistungsanerkennung mit Einstufung“ vollständig abgeschlossen sein. Dieses Verfahren kann bis zu drei Monate dauern. Stellen Sie Ihren Einstufungsantrag deshalb so frühzeitig, dass Sie die Frist für das Studienplatzvergabeverfahren einhalten können (Vorlage aller Unterlagen beim Studierendensekretariat - Frist für das SoSe: 15.3. des Jahres, Frist für das WiSe: 15.9. des Jahres). Nur bei fristgerechter Vorlage des Einstufungsnachweises ist die Bewerbung um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester möglich.

Bitte füllen Sie das Antragsformular „Fall 2“ aus und beachten Sie die Hinweise zu Beginn des Merkblatts.

Ansprechpartnerinnen für Fragen der Anrechnung im Prüfungsausschuss des Fachbereichs 06:

Prof. Dr. Franziska Hilp-Pompey und Nina Westerholt

Tel.: 02161-1865675

Mail: anrechnung06@hs-niederrhein.de

Was kann angerechnet werden?

1. Leistungen aus dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule oder aus einem vorausgegangenem Studiengang an unserem Fachbereich werden auf Ihren Antrag angerechnet.

So werden etwa Leistungen aus einem anderen Studiengang Soziale Arbeit möglichst vollständig auf die Leistungen unseres Studiengangs Soziale Arbeit angerechnet. Es kann dennoch zu einer abweichenden Anzahl von Credits kommen, weil die Fachbereiche unterschiedliche Credits für bestimmte Fachmodule vorsehen, oder weil an einem anderen Fachbereich Leistungen erbracht wurden, die in unserem Studiengang nicht vorgesehen sind.

Auch können Leistungen nicht angerechnet werden, die nur einen Teil eines Moduls oder eines eigenständigen Teilmoduls abdecken. Kurze Praktika bzw. Praktika, die vor Beginn des Studiums abgeleistet wurden, können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden. Leistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden und nicht durch berufliche Erfahrungen aufgefrischt wurden, können in der Regel nicht angerechnet werden.

2. Leistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Bestimmte Leistungen, die in unseren Studiengängen gefordert werden, finden sich auch in anderen Studiengängen, insbesondere solchen mit einer pädagogischen Ausrichtung. Aber auch psychologische, soziologische, rechtliche oder betriebswirtschaftliche Inhalte können in anderen Studiengängen erbracht worden sein. Bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, wird der Inhalt, das Niveau und die Ausrichtung der Module verglichen.

So kann eine Leistung im Bereich Qualitätsmanagement aus einem BWL-Studiengang meist nicht auf die Teilmodule zum Qualitätsmanagement in unseren Studiengängen angerechnet werden, weil es an der spezifischen Ausrichtung auf den Non-Profit-Bereich des Kultur- oder Sozialwesens fehlt. Ein Modul „Bürgerliches Recht“ kann hingegen auf die Einführung ins Recht angerechnet werden, nicht aber auf das Familienrecht.

3. Leistungen aus einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Für den Vergleich von Leistungen ausländischer Hochschulen legen Sie bitte englischsprachige Übersetzungen der Leistungen und der Modulbeschreibungen vor. Bei den an einer niederländischen Hochschule in den Studiengängen Sozial- oder Kulturpädagogik erbrachten Leistungen wird berücksichtigt, dass die Studiengänge sehr stark methodisch-praktisch ausgerichtet sind, sodass eine Anrechnung auf die Grundlagenmodule der Bezugswissenschaften meist nicht möglich ist, wohl aber auf die Module zur Kommunikation, zu Methoden und Medien. Im Zweifelsfall werden wir Sie zu einer persönlichen Rücksprache einladen.

4. Leistungen aus Ausbildungen außerhalb von Hochschulen

Die Anrechnung von Leistungen aus beruflichen Ausbildungen oder anderen Qualifikationen kann nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die erreichte Qualifikation im Wesentlichen den Qualifikationszielen eines Moduls oder formal selbständigen Teilmoduls entspricht. Es reicht nicht, dass ein Fach oder eine Prüfung eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung trägt, da die Niveaustufen einer Berufsausbildung und einer Hochschulausbildung sich oft deutlich unterscheiden.

Typischerweise können Leistungen aus folgenden Ausbildungen auf einzelne Teilmodule angerechnet werden:

<u>BA Soziale Arbeit:</u>

Staatlich anerkannte Erzieher*innen:

Modul 4.2 Medienpädagogische Übungen
Modul 5.1 Kommunikative Basiskompetenzen

Heilerziehungspfleger*innen:

Modul 2.3 Psychiatrie
Modul 4.2 Medienpädagogische Übungen
Modul 5.1 Kommunikative Basiskompetenzen

Kaufmännische Berufe + IT-Berufe:

Modul 1.3 EDV (PO 2013)

Rechtsanwaltsfachangestellte, Sozialversicherungsfachangestellte:

Modul 9.1 Einführung ins Recht/ BGB
Modul 1.3 EDV (PO 2013)

Gestalterische Berufe, Fotograf*in u.ä.:

Modul 4.2 Medienpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit, Teil 2

Examierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen:

Modul 18.2 Spezielle Vertiefungen

BA Kulturpädagogik

Staatlich anerkannte Erzieher*innen und Heilpädagog*innen:

Modul 2.2 Kommunikative Kompetenzen 2
Modul 4.1 Mediales Gestalten/Medienkompetenz, Teil 1

Kaufmännische Berufe + IT-Berufe:

Modul 1.2 EDV

Veranstaltungskauffrau*mann:

Modul 7.2 In-door Projekt, Teil 2: Recht
Modul 1.2 EDV

Gestalterische Berufe, Fotograf*in u.ä.:

Modul 4.1 Mediales Gestalten/Medienkompetenz, Teil 1
Modul 1.2 EDV

BA Kindheitspädagogik

Staatlich anerkannte Erzieher*innen:

Modul 1.2 Träger und Arbeitsfelder
Modul 2.1 Kommunikative Basiskompetenzen
Modul 3.1 Erziehungswissenschaftliche u. sozialpädagogische Grundlagen der Kindheit
Modul 4.2 Methodisch-didaktische Grundlagen der Kindheitspädagogik
Modul 6 Praxissemester

Kaufmännische Berufe und IT Berufe:

Modul 1.3 EDV

Leistungen aus einer **schulischen Ausbildung**, mit der die Zugangsvoraussetzung zum Studium erlangt wurde, können nur ausnahmsweise angerechnet werden.

Im BA Kindheitspädagogik können durch die didaktische Ausrichtung des Sprachenmoduls in der PO-Version 2015 keine **Sprachen** angerechnet werden.

Leistungen aus **Fort- und Weiterbildungen** können nur anerkannt werden, wenn die Institute staatlich anerkannt oder zertifiziert sind und wenn der Ausbildungsinhalt, der zeitliche Umfang, die Qualifikation der Dozent*innen und die Form der Prüfungsleistung belegt werden.